

1237/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage**

Nr. 1206/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde, wie folgt:

Betreffend Ihrer irreführenden Präambel in der Anfrage, habe ich eine Stellungnahme eingeholt, auf die ich nachstehend hinweisen darf. Es ist Ihnen und Ihren Freundinnen und Freunden entgangen, dass es in Österreich mehrere von einander unabhängige Vereine mit dem Namen „Bund heimattreuer Jugend“ gegeben hat. Gegen den „Bund heimattreuer Jugend OÖ.“, wo Herr Dr. Helmut Golowitsch für kurze Zeit Mitglied war, lag keinerlei Vorwurf strafbarer Handlungen vor, der Verein wurde nicht behördlich aufgelöst, sondern die freiwillige Auflösung und Löschung aus dem Ver einskataster erfolgte 1960.

Bezugnehmend auf die ehemalige Mitgliedschaft von Herrn Dr. Golowitsch in der politischen Partei NDP wird in der Anfrage verschwiegen, dass „wegen des dort vertretenen politischen Kurses“ Herr Dr. Golowitsch bereits 1977 ausgetreten ist, 3 Jahre bevor das Grundsatz- und Forderungsprogramm aus dem Jahre 1980 beschlossen wurde, das letztlich 1988 die Grundlage für die Aberkennung der Rechtspersönlichkeit der NDP war.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass von jenen Organisationen oder Personen, die in den Dokumentationen, wo Herr Dr. Golowitsch in die Nähe des Nationalsozialismus bzw. Neonazismus gerückt wurde, im Rahmen von gerichtlichen Vergleichen Ehrenerklärungen für Dr. Golowitsch ausgestellt wurden, wie vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes sowie vom Buchautor Hans-Hennig Scharsach.

Fragen 1 und 1.5:

Ja.

Frage 1.1:

Wie ich Ihnen und Ihren Freundinnen und Freunden schon mehrfach (siehe Anfragebeantwortungen 3074/AB und 3661/AB, XXI. GP) beantwortet habe, darf ich mitteilen, dass nicht nur in der Jugendförderung, sondern auch in sämtlichen anderen Förderungsbereichen Organisationen der verschiedensten Orientierungen Zuwendungen von meinem Ressort erhalten haben.

Der Österreichische Pennäler Ring (ÖPR) übt weder nach seinen Statuten, noch im täglichen Vereinsleben von der Vereinspolizei verbotene Tätigkeiten aus. Der ÖPR ist auch von der Vereinspolizei nicht untersagt worden. Somit wird er - wie auch jeder andere Verein, der die Voraussetzungen für die Gewährung einer Basisförderung gem. § 6 Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) erfüllt - gefördert.

Im Familienausschuss vom 2. November 2000 (siehe auch die 350. Beilage der Stenographischen Protokolle des NR XXI. GP) wurde auch die Ausschussfeststellung getroffen: „Der Familienausschuss geht davon aus, dass sich die Höhe der Förderung von Projekten der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassenden Förderungsrichtlinien an der Höhe der Basisförderung orientiert.“ Aufgrund dessen habe ich meine Fachabteilung ersucht, die Summe der Projektförderung der Summe der Basisförderung anzugeleichen.

Die einzelnen Projekte werden, um jegliche „Parteipolitische Einmengung des Bundesministers“ hintan zu halten, von meiner Fachabteilung auf Plausibilität, Möglichkeit der Durchführung bzw. ob die Projekte gegen ein Gesetz oder gegen die „guten Sitten“ verstößen, geprüft und dann mir zur Unterschrift vorgelegt. Ich habe nicht vor - wie auch meine sämtlichen früheren VorgängerInnen diesen Punkt in den Sonderrichtlinien des Bundesjugendplanes geregelt haben - irgendeine Jugendorganisation in eine bestimmte Richtung zu drängen.

Der ÖPR hat meinem Ressort auf Anfrage mitgeteilt: „Was das Mensurfechten betrifft, so hat es in dieser Form (nämlich in geregelter Form) eine bald 200jährige Tradition und ist somit Bestandteil korporationsstudentischer Kultur und geht zurück auf die fahrenden Schüler und Studenten des Mittelalters, die das Privileg hatten, sich auf Ihren Bildungsreisen von Schule zu Schule oder Universität zu Universität zu bewaffnen und somit zu schützen. Und hat nichts mit Zweikampf oder gar Duell zu tun. Die Mensur ist vom Gesetzgeber auch nicht verboten.“

Frage 1.2:

Diese Broschüre wurde mit dem Betrag von € 7.500,-- gefördert.

Fragen 1.3 und 1.4:

Der Pennäler-Ring Österreich hat in den Jahren 2002 und 2003 folgende Förderungen erhalten:

JAHR	SUMME €	WIDMUNG	§B-JFG
2002	7.267,30	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 Bundes- Jugendförderungsgesetz 2000 (1. Rate)	§5/1
2002	7.267,30	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz 2000 (2. und letzte Rate)	§5/1
2002	3.600,00	Projekt: Renovierung und Ausstattung des Vereinslokales (Sessel, WC-Tür etc.)	§5/2
2002	5.000,00	Projekt: Renovierung und Ausstattung des Vereinslokales (Heizung, Nassräume, Beleuchtung, Einrichtung, etc.)	§5/2
2002	5.000,00	Projekt: Schülerkalender 2002/2003	§5/2
2002	934,60	Projekt: Gedenkschrift zum Gründungsfest	§5/2
2002	3.100,00	Projekt: Renovierung und Ausstattung des Vereinslokales (Wandverkleidung, Sitzbank, Tische und Stühle)	§5/2
2002	7.500,00	Projekt: Werbefolder des ÖPR	§5/2
2003	7.267,30	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz 2000 (1 . Rate)	§5/1
2003	7.267,30	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz 2000 (2. und letzte Rate)	§5/1
2003	8.000,00	Projekt: Seminar	§5/2
2003	4.500,00	Projekt: Schülerkalender 2003/04	§5/2
2003	2.100,00	Projekt: Verbandszeitung	§5/2

Fragen 2 und 3:

Nein.

Fragen 4 und 5:

Mein Ministerium setzt schon seit Jahren Maßnahmen, die Kompetenz der außerschulischen Jugendarbeit bzw. deren Multiplikatorinnen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung zu stärken. Nicht zuletzt deswegen habe ich auch für den 4. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich als einen der beiden Schwerpunkte „Prävention in der außerschulischen Jugendarbeit“ gewählt.

Aufgabe der außerschulischen Jugendarbeit muss es auch sein, sich mit den Hintergründen des Alkoholkonsums von Jugendlichen zu beschäftigen und Lösungen anzubieten - wie es eben in dem auch von Ihnen erwähnten Projekt "Beer Education" der Fall ist. In diesem Sinne heiße ich prinzipiell Freibier-Aktionen für Schüler und Schülerinnen nicht gut.

Ich habe daher auch den ÖPR um eine Stellungnahme ersucht. Dieser teilte dazu mit, dass das besagte Flugblatt mit der Werbung für Freibier nicht von ihm (Dachverband) stammt und auch nicht von meinem Ressort gefördert wurde. Der ÖPR hat seine Mitglieder nach eigener Aussage bereits darauf hingewiesen, dass in Flugblättern jeder Hinweis auf Alkohol, Nikotin und sonstige Suchtmittel zu unterlassen ist.

Es gibt immer wieder Aktionen oder Aussendungen von Jugendorganisationen, deren Inhalte bzw. Umgang mit legalen und illegalen Drogen zumindest fraglich ist, wie zum Beispiel die Aktion der Sozialistischen Jugend Österreich „lieber bekifft ficken - als besoffen fahren“.

Frage 6:

Nein.

Ich halte aber nochmals fest, dass die vom Ressort geförderte Broschüre allein zusammen mit dem Einladungsblatt verteilt wurde, ansonsten aber kein Zusammenhang besteht und das Flugblatt auch nicht gefördert wurde.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, dass allen Jugendorganisationen der gesamte 4. Bericht zur Lage der Jugend übermittelt wurde.

Fragen 6.1 und 6.2:

Ja.

Frage 7:

Wie ich schon ausführte, fand seitens meines Ressorts keine Unterstützung von Maßnahmen statt, in denen der Konsum von Alkohol propagiert oder gefördert wird. Maßnahmen zur Vorbeugung von Sucht sowie der Qualifizierung von Multiplikatorinnen der außerschulischen Jugendarbeit werden vom Ressort auch in Hinkunft - im Sinne der Ausführungen des 4. Berichts zur Lage der Jugend in Österreich - gefördert werden, wie auch sämtliche Bundes-Jugendorganisationen, die vom Bundesministerium für Inneres genehmigt wurden.